

Satzung

zur Übertragung von zusätzlichen Befugnissen auf die Feldgeschworenen der Gemeinde Großeibstadt

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06. August 1981 (GVBl S. 318) i. V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Großeibstadt folgende

Satzung

§ 1

Über die Aufgaben des Art. 12 Abs. 1 und 2 AbmG hinaus ist in der Gemeinde Großeibstadt den Feldgeschworenen bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen zusätzlich vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Großeibstadt

Großeibstadt, 11.06.2014


Sebald

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 12.06.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Großeibstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.06.2014 angeheftet und am 23.07.2014 wieder abgenommen.

Saal a. d. Saale, 06.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale


i. A.

Staub

Geschäftsstellenleiter

